Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Referent: Mirko Spieckermann

Landesarbeitstagung: 06.03.2013 in Neumünster

Vorstellung:

Mirko Spieckermann

Zweckverband Ostholstein

Sitz: Sierksdorf

Leiter Forderungsmanagement

und Inkasso

Beisitzer im Landesverband Schleswig-Holstein und

VZV-Referent

AGENDA:

13.00 – 14.30 Uhr
1. Ausgangssituation / Rückblick

2. Neuregelungen / Rechtliche Grundlagen

Kaffeepause

15.00 – 16.00 Uhr
3. Verwaltungsvollstreckung
   Wer nimmt die Vermögensauskunft ab?

4. Organisatorische Hinweise

5. Zusammenfassung

1. Ausgangssituation / Rückblick

Ausgangssituation zum 01.10.2012:

Verschuldungsquote gesamte Bundesrepublik	9,65%
Überschuldete Bürger/innen über 18 Jahre	6,6 Mio.

Statistik Negativmerkmale 2010:

Abgegebene eidesstattliche Versicherungen	rd. 785.000
Haftbefehle im Verfahren zur EV	rd. 665.000
Regelinsolvenzverfahren	rd. 95.000
Verbraucherinsolvenzverfahren	rd. 121.000

Quelle: Schuldneratlas 2012 der Creditreform

Ausgangssituation zum 01.10.2012:

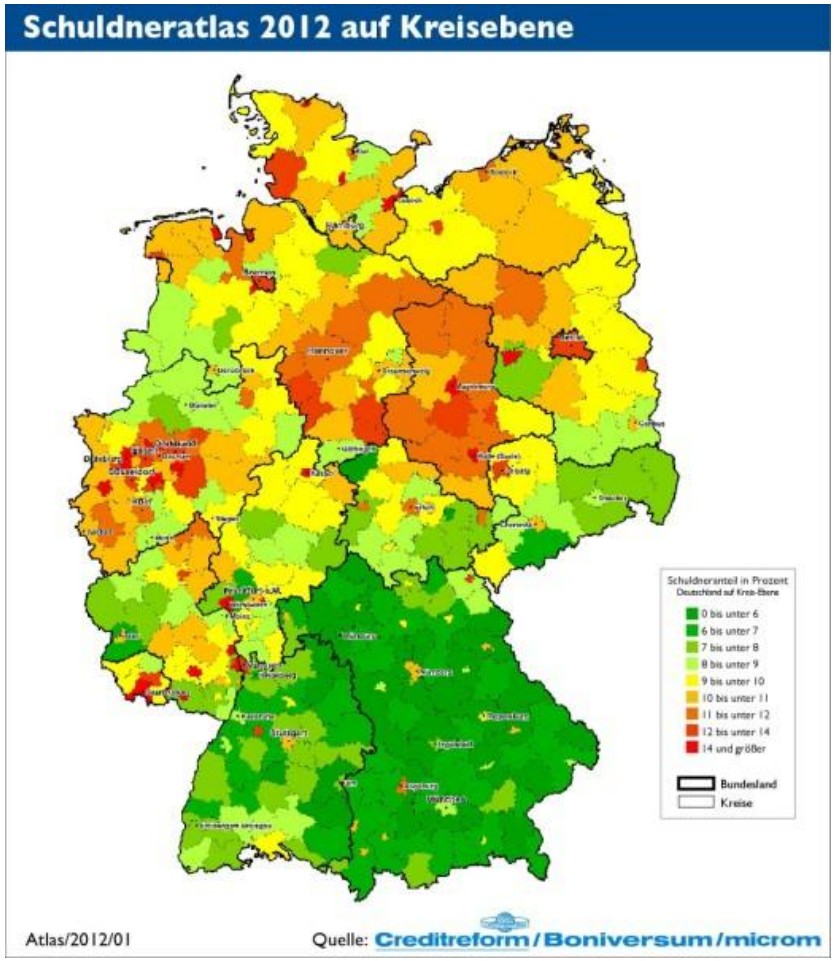

Ausgangssituation zum 01.10.2012:

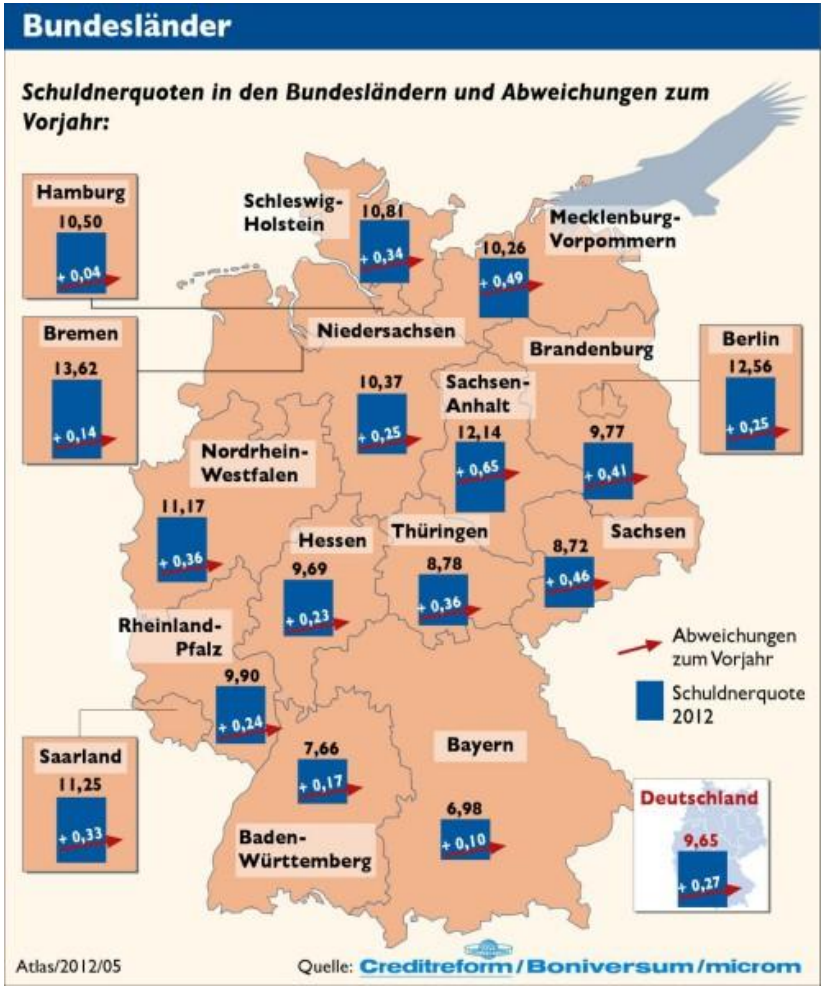

Ausgangssituation zum 01.10.2012:

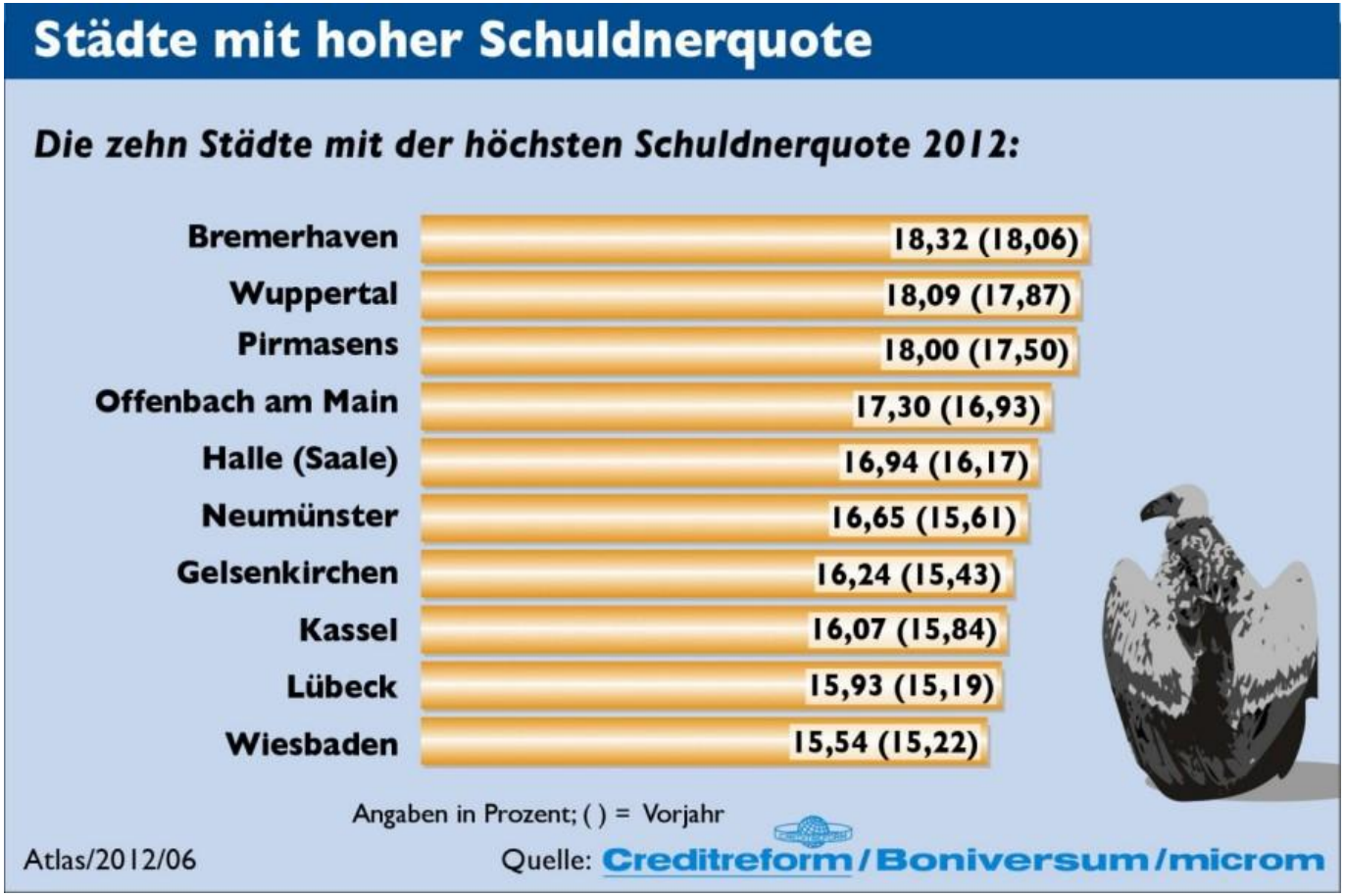

Ausgangssituation zum 01.10.2012:

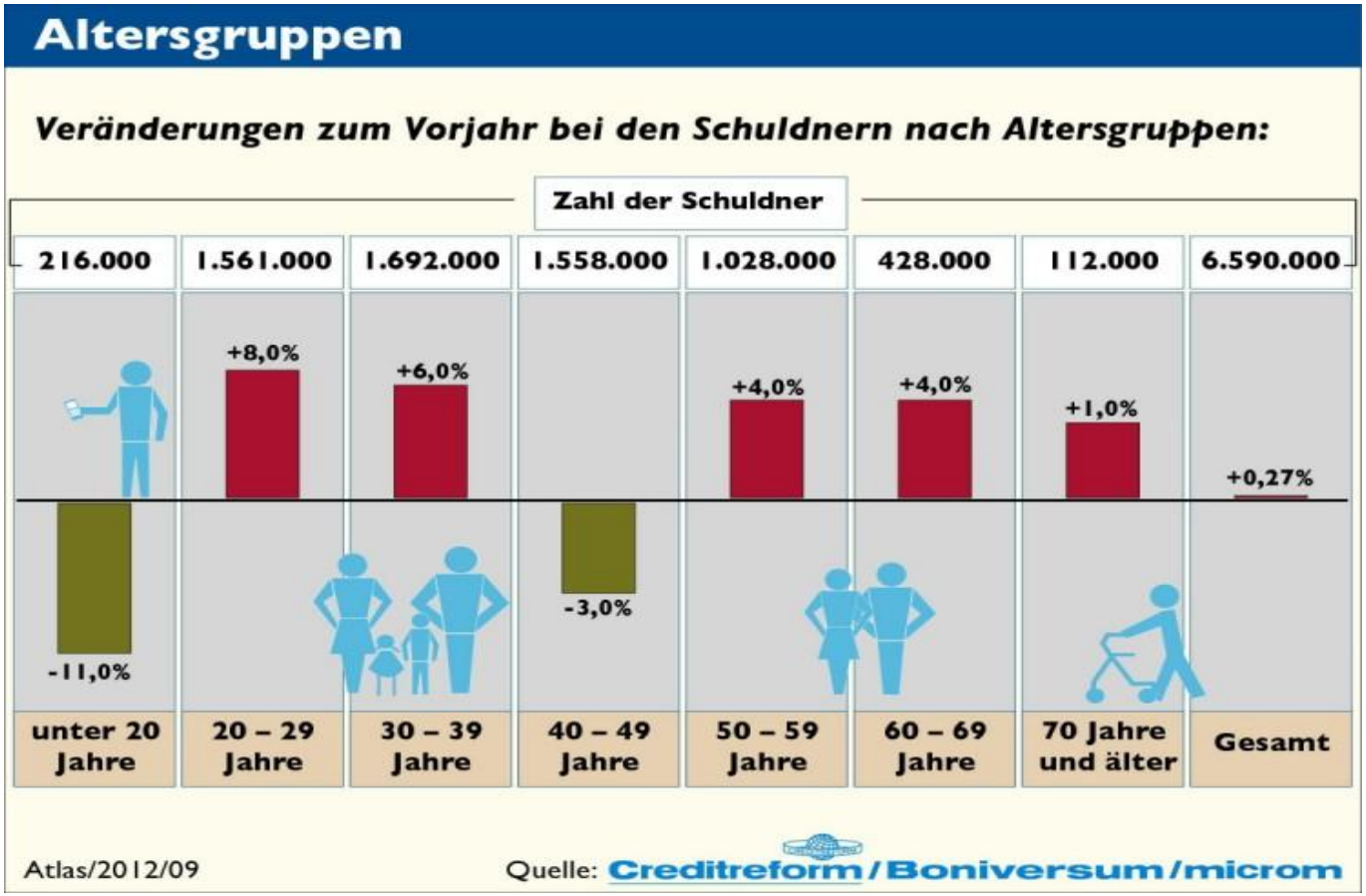

Ausgangssituation zum 01.10.2012:

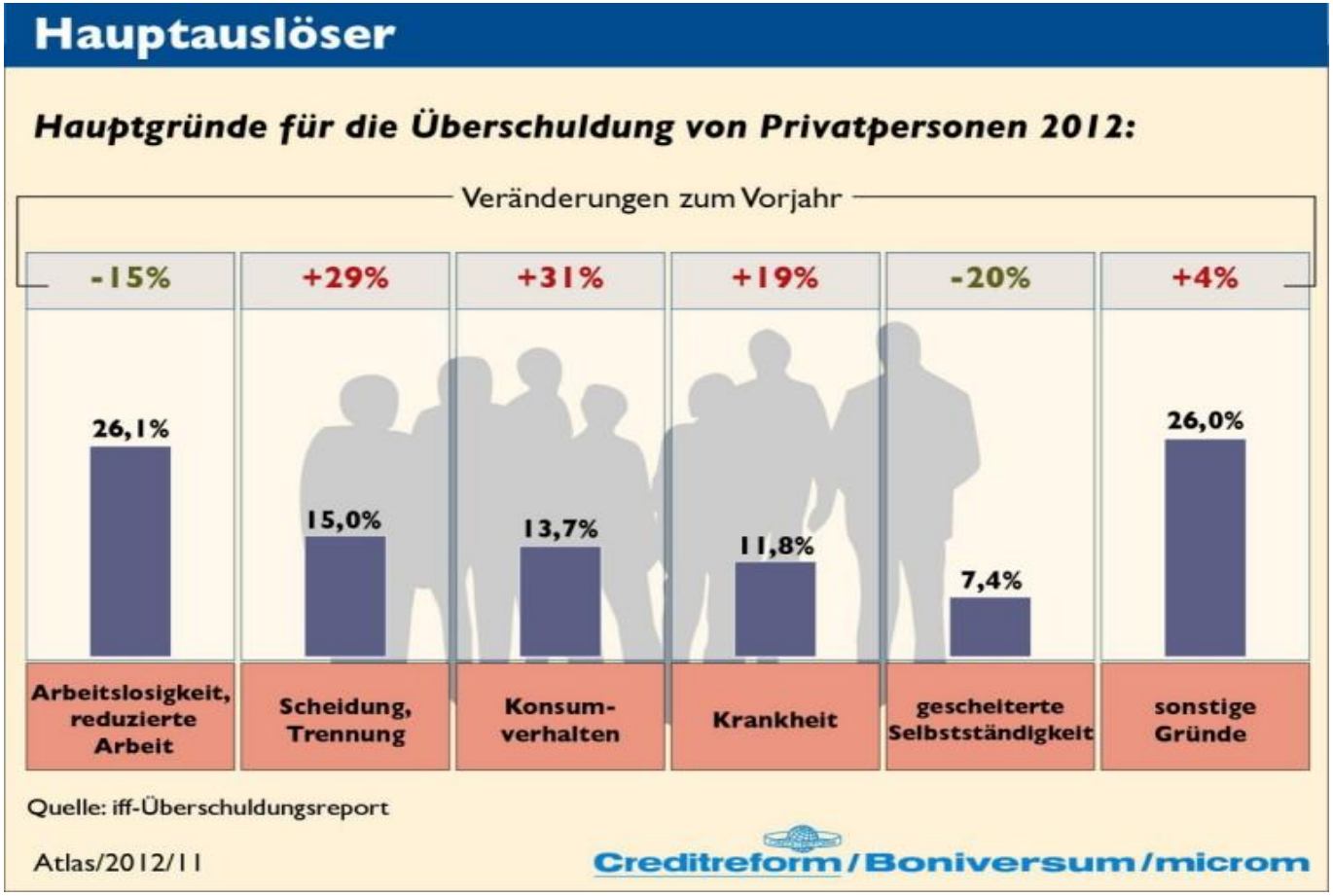

Ausgangssituation zum 01.10.2012:

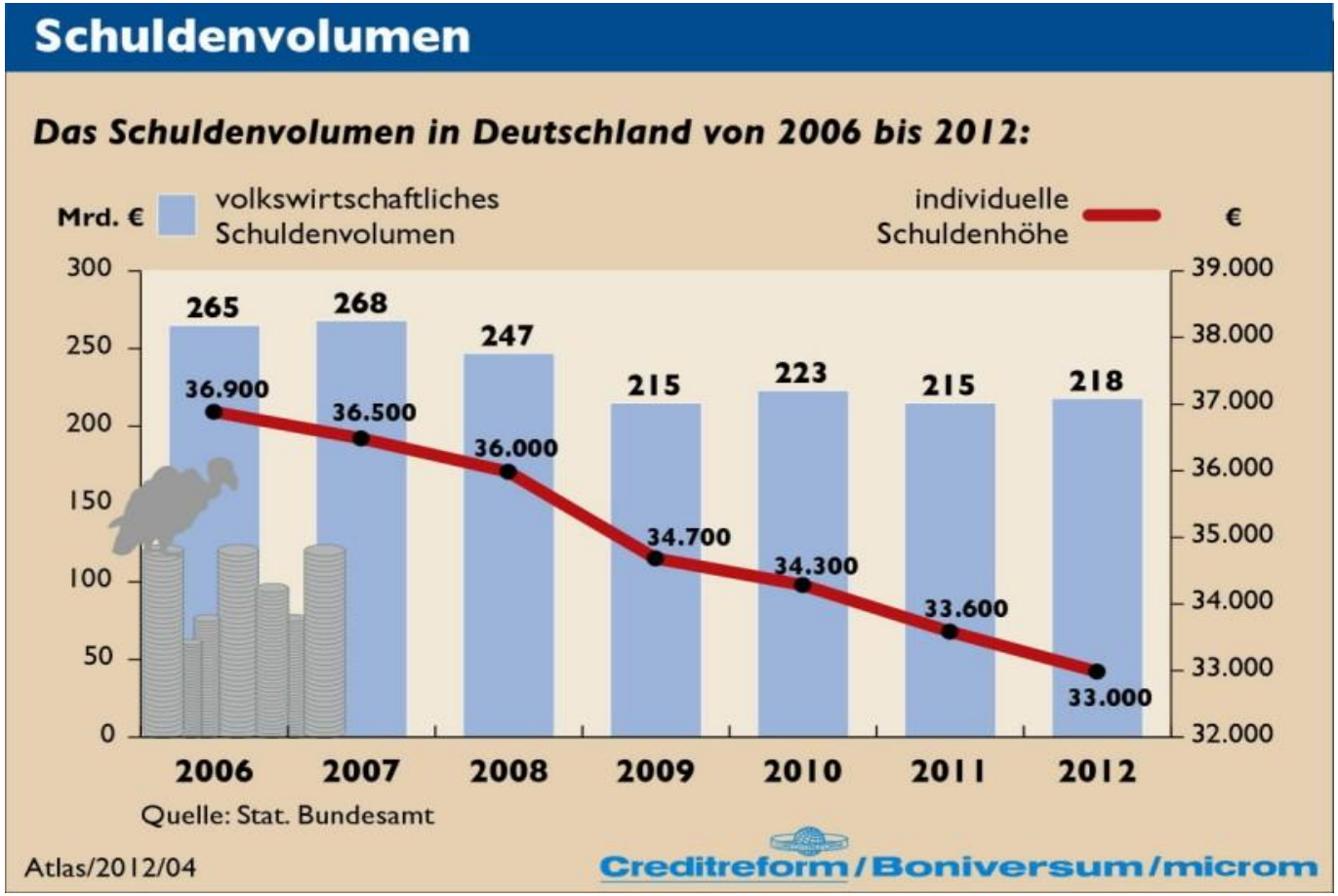

Rechtsnormen

→ Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄngG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2258 / BGBl. I 2011 S. 898)

* Änderung der ZPO
* Änderung der AO
* Änderung des Kostenrechts

→ Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (BGBl. I 2012, S. 1654)

→ Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (BGBl. I 2012, S. 1658)

→ Vermögensverzeichnisverordnung (BGBl. I 2012, S. 1663)

→ in Kraft getreten am 01.01.2013 ←

Ausgangssituation:

Grundlage der Vollstreckung ist das „Jahrhundertwerk“ der Zivilprozessordnung vom 01.10.1879.

Diese Bestimmungen zur Zwangsvollstreckung sind von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt.

Seither hat sich die typische Vermögensstruktur der Schuldner grundlegend gewandelt.

Der Einstieg in die Vollstreckung erfolgt über einen Sachpfändungsversuch.

Beispiel → § 811 ZPO Unpfändbare Sachen

§ 811 ZPO Unpfändbare Sachen
(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:
1. …..
2. …..
3. **Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe**, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;
4. …..

Ist das noch aktuell und zeitgemäß???

Rückblick:

Erst nach einer erfolglosen Pfändung konnte nachrangig die vermögensrechtliche Sachpfändung über das Schuldnervermögen eingeleitet werden (Verfahren zu Abgabe der EV).

Gerade die Regelungen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Vollstreckungsverfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß.

Ende des 20. Jahrhunderts wurde in den Vollstreckungsnormen einiger Bundesländer die gesetzliche Ermittlungsbefugnis zur Vorbereitung der Vollstreckung in das Sachvermögen aufgenommen (2006 Aufnahme der Ermittlungsbefugnis in das LVwG SH)

→ **Diese Gesetzesänderung kann man als ersten Schritt zur frühzeitigen Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ansehen**

Lösungsansätze der Gesetzesänderung:

Das Gesetz sieht künftig eine klare Unterscheidung zwischen der Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung einerseits und der Frage angemessener Rechtsverfolgungen einer ergebnislosen Vollstreckung andererseits vor.

Die Möglichkeit der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren sollen möglichst frühzeitig einsetzen und durch die ergänzende Einholung von Fremdauskünften wirkungsvoll gestärkt werden.

Außerdem werden die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft, um die Justiz zu entlasten und den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern.

Quelle: Gesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 16/10069 vom 30.07.2011

Neuregelungen:

Mit der zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Reform der Sachaufklärung setzt der Bundesgesetzgeber neue Maßstäbe und vollzieht den Paradigmenwechsel von der traditionellen ineffizienten Sachpfändung hin zur frühzeitigen Sachaufklärung und der damit verbundenen Informationsbeschaffung über das schuldnerische Vermögen.

Durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger bei zivilrechtlichen Forderungen (ZPO-Vollstreckungsrecht) und bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (AO-Vollstreckungsrecht) selbst steuern, ob er die Vornahme einer Sachpfändung oder die Sachaufklärung beauftragen möchte, weil sonst unweigerlich die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis droht. Beide Verfahrenswege lassen sich in einem Auftrag kombinieren. Ein Gleichlauf im Bereich der Sachaufklärung zwischen der ZPO-Vollstreckung und der AO-Vollstreckung ist dadurch sichergestellt.

Gleichgang der Rechtsvorschriften:

Privatrechtliche Forderungen

↓

ZPO

Öffentlich-rechtliche Forderungen

↓

Bund / Länder

§ 284 AO
§ 281 a LVwG

2. Neuregelungen / Rechtliche Grundlagen

Neuregelungen im Überblick:

1. Neuregelung der Grundsätze der Zwangsvollstreckung

2. Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger sowie neue Kompetenzen der Gerichtsvollzieher

3. Modernisierung des EV-Verfahrens

4. Vermögensverzeichnis

5. Zentrales Schuldnerverzeichnis

<u>Neuregelungen im Überblick:</u>

1. **Neuregelung der Grundsätze der Zwangsvollstreckung**
2. Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger sowie neue Kompetenzen der Gerichtsvollzieher
3. Modernisierung des EV-Verfahrens
4. Vermögensverzeichnis
5. Zentrales Schuldnerverzeichnis

Unterscheidung in der Zwangsvollstreckung:

→ **Sachaufklärung**
- vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (§ 755 ZPO)
- nach erfolglosen Vollstreckungsversuch (§ 802l ZPO)

→ **Folgen einer ergebnislosen Pfändung**
- Vermögensauskunft (ehem. Verfahren zur Abgabe der EV – § 802f ZPO)
- Vermögensverzeichnis (§ 802k ZPO)
- Schuldnerverzeichnis (§ 882b ff ZPO)

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 18.6.2009, welches am 01.01.2013 in Kraft getreten ist.
Novellierung nachstehender Verfahren:

Gerichtsvollzieher
"Vor Beginn der Zwangsvollstreckung"

Die **Sachaufklärung** in der Zwangsvollstreckung ist neu und fällt in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers

Vermögensauskunft;
Vormals eidesstattliche Versicherung

- Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird an die **Bedürfnisse der heutigen Rechtspraxis angepasst**
- Eine kostensparende Forderungsbeitreibung setzt eine umfangreiche **Informationen vor Beginn der Zwangsvollstreckung** voraus
- Die **Auffindbarkeit** von **Vermögensangaben** wird durch eine zentrale landesweite Archivierung der Vermögensverzeichnisse gewährleistet

Zentrales Schuldnerverzeichnis

Das Schuldnerverzeichnis wird in Form einer **landesweiten Internet-"Plattform"** fortgeführt

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

§ 802a ZPO Regelbefugnis des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine **zügige, vollständige und Kosten sparende** Beitreibung von Geldforderungen hin.

= Grundsatz der effizienten Zwangsvollstreckung

Bisher: § 806b ZPO
Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine **gütliche und zügige** Erledigung hinwirken.

Grundsätze der Vollstreckung wegen Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher, **§ 802a Abs. 1 ZPO**

"z ü g i g"

- Feststellung des Aufenthaltsorts des Schuldners "von Amts wegen"
- Knappe Fristen für Zahlungsaufforderung sowie Abgabe der Vermögensauskunft
- Die Möglichkeit zur Beschaffung von Fremdauskünften erhöht den Druck auf den Schuldner

"v o l l s t ä n d i g"

Eigene Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers ermöglichen eine Überprüfung und ggf. Ergänzung der Schuldnerangaben

"k o s t e n s p a r e n d"

Unsinnige Sachpfändungsversuche zur Erlangung von weiteren Auskünften sind nicht mehr notwendig.
Der Gläubiger soll auf die wesentlichen Vermögenswerte:

- Arbeitseinkommen
- Sozialleistungen
- PKW

Zugriff nehmen

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

§ 802a Abs. 2 ZPO Regelbefugnis des Gerichtsvollziehers

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrages und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine **gütliche Erledigung der Sache** (§ 802b ZPO) zu versuchen,
2. eine **Vermögensauskunft** des Schuldners (§ 802c ZPO) einzuholen,
3. **„Auskünfte Dritter“ über das Vermögen des Schuldners** (§ 802l ZPO) einholen,
4. die **Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen** zu betreiben,
5. eine **Vorpfändung** (§ 845 ZPO) durchführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen nach Ziff. 2. – 5. sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Ziff. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

§ 802b ZPO Gütliche Erledigung – Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung

(1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine **gütliche Erledigung** bedacht sein.

= Stundungsmöglichkeit in jedem Verfahrensabschnitt

Bisher: § 806b ZPO
Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine **gütliche und zügige** Erledigung hinwirken.

§ 802b Abs. 2 ZPO Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung

Zahlungsvereinbarung (Materielles Recht)

Einräumung einer **Zahlungsfrist** (1. Alternative)	Einräumung einer **Ratenzahlung** (2. Alternative)
Festlegung eines fixen Zahlungszeitpunktes	Festlegung der Ratenhöhe/ Fälligkeit (idR max. 12 Raten)

Rechtsfolgen (Verfahrensrecht):
Die Zahlungsvereinbarung führt zum Vollstreckungsaufschub, wobei der Gläubiger mittels Widerspruchsrechts den Fortgang des Zwangsvollstreckungsverfahrens „erzwingen" kann, vgl. Abs. 3!
Bei Verstößen wehrt sich der Sch mittels Erinnerung (§ 766 ZPO)

Beachte:
Der Gläubiger bestimmt im Zwangsvollstreckungsverfahren grundsätzlich Art und Umfang des Vollstreckungszugriffs. Im Fall einer gütlichen Erledigung der Sache bleibt es dem Gläubiger vorbehalten, dem vom Gerichtsvollzieher bewilligten Vollstreckungsaufschub zu widersprechen (Widerrufsobliegenheit).

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

§ 802b Abs. 3 ZPO Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung

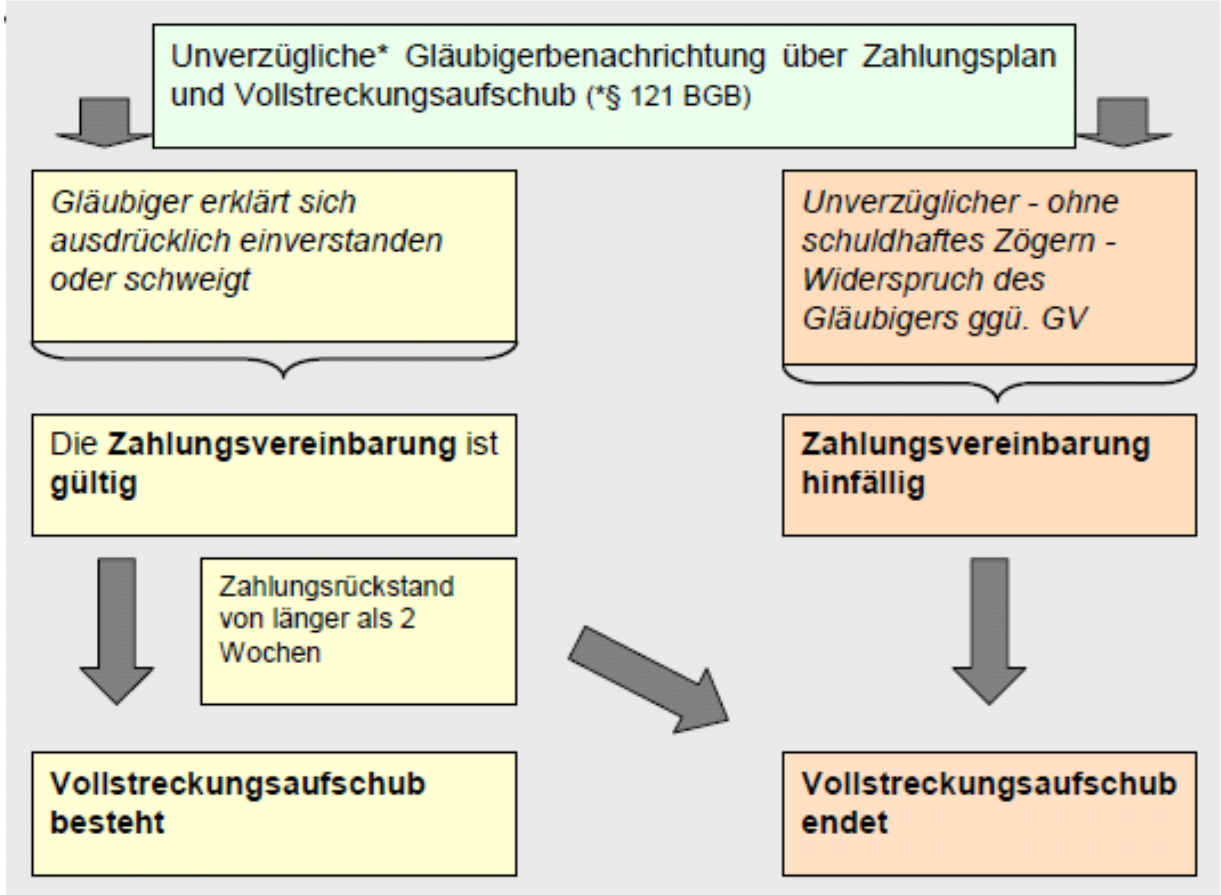

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

Regelungen zur gütlichen Erledigung im Landesverwaltungsgesetz:

§ 280 a LVwG

→ Die Vollstreckungsbehörde soll auf eine **gütliche Erledigung** hinwirken.

→ Hat der Vollstreckungsgläubiger eine **Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen,** kann die Vollstreckungsbehörde den Schuldner eine **Zahlungsfrist** einräumen oder eine **Ratenzahlung** gestatten.

→ Der Vollstreckungsschuldner muss die **Leistungsfähigkeit glaubhaft darlegen.**

→ Die Vollstreckungsbehörde muss den Gläubiger unverzüglich über den Zahlungsplan informieren.

→ Der Gläubiger kann dem **Zahlungsaufschub unverzüglich widersprechen**.

Neuregelungen im Überblick:

1. Neuregelung der Grundsätze der Zwangsvollstreckung

2. **Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger sowie neue Kompetenzen der Gerichtsvollzieher**

3. Modernisierung des EV-Verfahrens

4. Vermögensverzeichnis

5. Zentrales Schuldnerverzeichnis

(Neue) Befugnisse des Gerichtsvollziehers:

1. Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners (§ 755 ZPO)

2. Einholung von Vermögensauskünften bei Dritten
   (§ 802a Abs. 2 Nr. 3 sowie § 802l ZPO)

§ 755 Abs. 2 ZPO Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners

Ermittlung des Aufenthaltsorts in der Reihenfolge des § 755 ZPO

vorrangig ist die

1. Anfrage Meldebehörde - gegenwärtige Anschrift, Angaben zu Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners

subsidiär

2. Ausländerzentralregister - Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie Angaben zum Zuzug o. Fortzug, danach Anfrage Ausländerbehörde

3. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
- derzeitige Anschrift, den derzeitigen und zukünftigen Aufenthaltsort

4. Erhebung bei dem Kraftfahrt-Bundesamt
- Halterdaten nach § 33 Abs. 1, S. 1 Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz

- Ausdrücklicher Auftrag zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners
- Gerichtsvollzieher ermittelt nicht von Amts wegen

Anfragen bei den Trägern der gesetzlichen **Rentenversicherung** und dem **Kraftfahrt-Bundesamt** sind nur zulässig, wenn die **Vollstreckungsforderung** (ohne Kosten u. Zinsen) **mindestens 500,00 €** beträgt.

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

§ 802l ZPO Einholung von Vermögensauskünften bei Dritten

- Ein völlig neues „Instrument" für den Gerichtsvollzieher ist die Befugnis, Auskünfte bei Dritten einzuholen, **§ 802l ZPO**
- Das Auskunftsrecht (**Fremdauskünfte**) ist subsidiär zur Abgabe der Vermögensauskunft des Schuldners (**Eigenauskunft**)

Voraussetzungen:

Erhebung von Fremdauskünften durch den Gerichtsvollzieher

1. **Anträge** des Gläubigers im Gerichtsvollzieherauftrag, **§ 802 Abs. 2 Nr. 2 ZPO** Vermögensauskunft (ggf. Nr. 4 Sachpfändung) **und** **Nr. 3 ZPO** Auskünfte Dritter

2. Schuldner weigert sich die Vermögensauskunft abzugeben bzw. versäumt Termin zur Abgabe der Vermögens auskunft
oder
die Angaben in der Vermögensauskunft lassen eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht erwarten

3. Vollstreckung erforderlich und titulierte Forderung beträgt mindestens 500,- €, (vgl. Abs. 1, S.2)

Die Sperrfrist von 2 Jahren für die erneute Abgabe der Vermögensauskunft gilt nicht für Fremdauskünfte (Gesetzesbegründung)

Auskunftsmöglichkeiten im Einzelnen:

- Rentenversicherung (Arbeitgeber, Lohnpfändung)
- Bundeszentralamt für Steuern (Daten für Kontopfändung)
- Kraftfahrt-Bundesamt (Pfändung PKW)

Wichtig: Wird der GV zur Einholung von Fremdauskünften beauftragt, ist ein gleichzeitiger Antrag auf Vorpfändung sinnvoll

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

§ 755 Abs. 2 ZPO Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners
§ 802l ZPO Einholung von Vermögensauskünften bei Dritten

Gelten diese Regelungen auch für die kommunale Vollstreckungsbehörde?

§ 281 LVwG Vermögensermittlung → als Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Gesetzentwurf – Drucksache 18/253 vom 22.10.12:

"Landesrechtlich nicht gelöst werden kann das Fehlen bestimmter den Gerichtsvollziehern zustehender Auskunftsrechte (§§ 755 und 802 l ZPO); insofern muss der Bund die entsprechenden Regelungen aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz für die Länder öffnen. Dies ist seitens der Länder bereits moniert worden."

Daher noch nicht im Landesvollstreckungsrecht umgesetzt!

Neuregelungen im Überblick:

1. Neuregelung der Grundsätze der Zwangsvollstreckung

2. Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger sowie neue Kompetenzen der Gerichtsvollzieher

3. **Modernisierung des EV-Verfahrens**

4. Vermögensverzeichnis

5. Zentrales Schuldnerverzeichnis

Modernisierung des EV-Verfahrens

Alte Regelung:
Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses sowie Eintragung ins Schuldnerverzeichnis!

Neues Regelung:
Es gibt zwei eigenständige Verzeichnisse.
a) Zentrales elektronisches Vermögensverzeichnis (§ 802k ZPO)
b) Führung des zentralen Schuldnerverzeichnis (§ 882b ff ZPO)

→ Name hat sich geändert:
vorher „Eidesstattliche Versicherung“ → jetzt „Vermögensverzeichnis“

→ KEINE Voraussetzung mehr:
- Fruchtlose Pfändung, Pfändungsaussicht, Verweigerung der Durchsuchung, Nicht-Antreffen trotz Terminfestsetzung (bisher § 807l, Ziff. 1.-4. ZPO)

Die Vermögensauskunft - Verfahrensvoraussetzungen

Vollstreckungsvoraussetzungen:

1. **Ausdrücklicher Auftrag** des Gläubigers, § 802a Abs. 2, Nr. 2 ZPO
2. Vollstreckung wegen **Geldforderungen**
3. **Zuständigkeiten**
   Örtlich ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, § 802e Abs. 1 ZPO. Ist der angegangene GV nicht zuständig, so leitet er die Sache auf Antrag des Gläubigers an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter. Fehlt der Antrag, wird der Auftrag zurückgewiesen!
4. ggf. **Vollmacht**, § 88 ZPO
5. Urkundlicher Nachweis der allgemeinen u. besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen; es dürfen keine Vollstreckungshindernisse vorliegen, §§ 775, 776 ZPO, 89, 294 InsO

Negative Verfahrensvoraussetzungen:

6. **Keine vollständige Gläubigerbefriedigung** innerhalb 2-Wochenfrist, § 802f Abs. 1 ZPO
7. Beachtung der **Sperrfrist** von 2 Jahren, **§ 802d ZPO**

§ 802c ZPO Vermögensauskunft des Schuldners

Nach Eingang des Vollstreckungsauftrages fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf, die Vermögensauskunft zu erteilen:

Vermögensauskunft

- Vermögensgegenstände → Angaben über unpfändbare Sachen, § 811 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 ZPO nicht erforderlich
- Forderungen → Grund und Beweismittel

weitere Angaben

1. Geburtsname, -datum, -ort (erforderliche Angaben für das Schuldnerverzeichnis, § 882b Abs. 2, Nr. 1 u. 2 ZPO)
2. Entgeltliche Veräußerungen an nahestehende Personen in den letzten 2 Jahren vor dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft (vgl. § 138 InsO)
3. Unentgeltliche Leistungen der letzten 4 Jahre vor dem Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft (vgl. § 4 Abs. 1 AnfG)

Eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

Wichtige Punkte → Form der Vermögensauskunft:

§ 802f Abs. 5 ZPO / § 284 Abs. 7 AO
Errichtung als elektronisches Dokument

(5) Der Gerichtsvollzieher errichtet eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben als elektronisches Dokument (Vermögensverzeichnis).

→ Hinterlegung auf dem Server des zentralen Vollstreckungsgerichtes gem. § 802f Abs. 5 und 6 ZPO
- Nutzung der EDV-Software der Gerichtsvollzieher
- handschriftlich aufgenommen und als pdf-Datei gescannt

→ Elektronische und zentrale Verwaltung des Vermögensverzeichnisses gem. § 802k ZPO

Rechtsschutz und Erzwingungshaft:

Rechtsschutz:

- Der Widerspruch als zulässiger Rechtsbehelf gegen die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 4 ZPO a. F.) ist entfallen
- Verstößt der Gerichtsvollzieher bei Abnahme der Vermögensauskunft gegen verfahrens-rechtliche Bestimmungen, kann der Mangel nur im Wege der Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO geltend gemacht werden (z. B. fehlende Klausel, Belehrungen unterblieben usw.)
- Vorläufiger Vollstreckungsschutz gem. § 732 ZPO ist möglich, vg. § 766 Abs. 1, S. 2 ZPO

Erzwingungshaft, § 802g ZPO (Überblick)

1. Erforderlich ist ein **Antrag** auf Erlass eines Haftbefehls an das Vollstreckungsgericht
2. **Voraussetzungen**:
   - Unentschuldigtes Fernbleiben vom Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft
   - Grundlose Verweigerung der Vermögensauskunft (oder fehlende Unterlagen)
3. Für die **Vollziehung** des **HB** ist der **Gerichtsvollzieher** zuständig
   - Keine Zustellung des HB vor seiner Vollziehung; Übergabe an Schuldner (Verhaftung)
   - Die Vollziehung des HB wird 2 Jahre nach Erlass unzulässig, § 802h ZPO!

Wichtige Punkte → Kosten:

Abnahme der Vermögensauskunft

→ Gerichtsvollzieher 25,00 € (ab 01.07.13 voraussichtlich 33,00 €)

→ Persönliche Zustellung der Ladung zum Termin der Vermögensauskunft 10,00 €

Regelungen zur Vermögensauskunft im Landesverwaltungsgesetz:

§ 281 a LVwG

→ Schuldner hat auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde ein Verzeichnis über das Vermögen vorzulegen (Abs. 1)

→ Erklärung des Schuldners an Eides statt (Abs. 2)

→ Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde (Abs. 3)

→ Übermittlung der Vermögensverzeichnisses an das zentrale Vollstreckungsgericht durch die Vollstreckungsbehörde (Abs. 4)

Der § 281a LVwG verweist in vielen Bereichen auf die Bestimmungen der ZPO!!!

Neuregelungen im Überblick:

1. Neuregelung der Grundsätze der Zwangsvollstreckung

2. Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger sowie neue Kompetenzen der Gerichtsvollzieher

3. Modernisierung des EV-Verfahrens

4. Vermögensverzeichnis

5. Zentrales Schuldnerverzeichnis

<u>Zentrales Vollstreckungsgericht:</u>

§ 802k Abs. 1 ZPO – Verwaltung durch das Zentrale Vollstreckungsgericht

Zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem Zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet.

§ 802k Abs. 3 ZPO – Zentrales Vollstreckungsgericht

Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Abs. 1 wahrzunehmen hat. Sie können diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Das zentrale Vollstreckungsgericht kann andere Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragen; ……

Verwaltung der Vermögensverzeichnisse:

Die zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse werden von einem zentralen Vollstreckungsgericht verwaltet (§ 802k ZPO)

Zentrale und automatisierte Verwaltung

Die Einzelzuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgericht wird „aufgegeben“. Das Amtsgericht Schleswig ist für SH zuständig.
Beachte:
Vermögensverzeichnisse, die aufgrund eines vor dem 31.12.12 erteilten Vollstreckungsauftrages aufgenommen werden, sind beim örtlichen Amtsgericht zu hinterlegen (§ 39 Abs. 1 EGZPO)

Landesweite Vernetzung

Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und Finanzverwaltung haben Zugriff und veranlassen die Eintragungen.
Des Weiteren sind Vollstreckungs-, Insolvenz- und Registergerichte sowie Strafverfolgungsbehörden zur Einsicht berechtigt.

Bundesweites Portal

Die Länderverzeichnisse werden in einem bundesweiten Portal zusammengeführt und sind für alle berechtigten Personen abrufbar.

Wichtig:
Private Gläubiger haben auf das Internetportal keinen Zugriff. Auszüge sind über den Gerichtsvollzieher zu beantragen.

Löschung: Vermögensverzeichnisse werden nach 2 Jahren seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen VV gelöscht.

Zentrale Vollstreckungsgerichte ab 01.01.2013:

Baden-Württemberg	→	Amtsgericht Karlsruhe
Bayern	→	Amtsgericht Hof
Berlin	→	Amtsgericht Berlin-Mitte
Brandenburg	→	Amtsgericht Nauen
Bremen	→	Amtsgericht Bremerhaven
Hamburg	→	Amtsgericht Hamburg-Mitte
Hessen	→	Amtsgericht Hünfeld
Mecklenburg-Vorpommern	→	Amtsgericht Neubrandenburg
Niedersachsen	→	Amtsgericht Goslar
Nordrhein-Westfalen	→	Amtsgericht Hagen
Rheinland-Pfalz	→	Amtsgericht Kaiserslautern
Saarland	→	Amtsgericht Saarbrücken
Sachsen	→	Amtsgericht Zwickau
Sachsen-Anhalt	→	Amtsgericht Dessau-Roßlau
Schleswig-Holstein	**→**	**Amtsgericht Schleswig**
Thüringen	→	Amtsgericht Meiningen

§ 802k Abs. 2 ZPO – Abruf Vermögensauskunft zu Vollstreckungszwecken

Die Gerichtsvollzieher können die von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Abs. 1 **verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken** abrufen.

Zwecks Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben:

- Vollstreckungsgerichte
- Insolvenzgerichte
- Registergerichte
- Strafverfolgungsbehörden

Aufruf der Vermögensverzeichnisse **durch Gläubiger**:

- Nach Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802f Abs. 6 ZPO)
- In der Sperrfrist (§ 802d Abs. 1 ZPO)

durch Schuldner:

- Auf Verlagen einen Ausdruck bei der Abnahme der Vermögensauskunft

Fristen der Löschung:

→ Löschung des Vermögensverzeichnisses nach Ablauf von **zwei Jahren seit Abgabe der Auskunft** oder bei Eintragung eines neuen Vermögensverzeichnisses (§ 802k Abs. 1ZPO)

→ Eine Befriedigung des Gläubigers ist kein Löschungsgrund.

Neuregelungen im Überblick:

1. Neuregelung der Grundsätze der Zwangsvollstreckung

2. Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger sowie neue Kompetenzen der Gerichtsvollzieher

3. Modernisierung des EV-Verfahrens

4. Vermögensverzeichnis

5. Zentrales Schuldnerverzeichnis

§ 882h Abs. 1 ZPO – Zuständigkeit

Das Schuldnerverzeichnis wird **für jedes Land** von einem **zentralen Vollstreckungsgericht** geführt.

Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses **kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet** eingesehen werden.

Schuldnerverzeichnis

Die Führung und Verwaltung des Schuldnerverzeichnisses ist Aufgabe der zentralen Vollstreckungsgerichte; § 882h ZPO

Wer veranlasst die Eintragung?

- Der **Gerichtsvollzieher**, § 882c Abs. 1 ZPO
- **Vollstreckungsbehörden**, § 284 Abs. 9 AO
- Das **Insolvenzgericht**, § 26 Abs 2 InsO

Welche Daten werden eingetragen?

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Firma und HR-Nummer
- Az. des Gerichts, der Vollstreckungsbehörde und des Insolvenzverfahrens
- Datum der EintragungsAO
- Eintragungsgründe, § 882c ZPO; o. Feststellung, dass ein InsO-Antrag mangels Masse abgewiesen wurde

Einsichtsberechtigte, § 882f ZPO

- für **Zwecke der Zwangsvollstreckung**
- um gesetzliche Pflichten zur Prüfung wirtschaftlicher Zuverlässigkeit zu erfüllen
- Voraussetzungen für die **Gewährung öffentlicher Leistungen** zu prüfen
- zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile bei Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners
- für Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung
- zur Überprüfung selbst betreffender Eintragungen

Internetadresse:
www.vollstreckungsportal.de

Nutzerhinweis:
In der Justizverwaltungskostenordnung sind Kosten für die Einsichtnahme nicht geregelt worden.

Quelle: Präsentation Volker Thives-Kurenbach (Stadt Solingen)

§ 882c ZPO – Eintragungsanordnung

Ausschließlich auf Eintragungsanordnung der Eintragungsberichtigten (§ 882c ZPO) erfolgt die Eintragung der Schuldner

→ Die ihren vollstreckungsrechtlichen **Auskunftspflichten nicht nachkommt**

→ Gegen die die Vollstreckung **offensichtlich erfolglos** wäre

→ Die nicht nach **Monatsfrist** nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen

§ 882b ff ZPO – Schuldnerverzeichnisses

Keine automatische Eintragung bei:

- Abgabe der Vermögensauskunft (§ 807 ZPO)
- Haftanordnung (§ 901 ZPO)

Es werden im Schuldnerverzeichnis nicht mehr eingetragen:

- Die abgenommenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 284 Abs. 3 AO)
- Die Haftbefehle nach Erzwingungshaftverfahren
  (§ 802g ff ZPO und § 284 Abs. 8 AO)

§ 882e ZPO – Löschung

Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird **nach Ablauf von drei Jahren** seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO gelöscht.

Im Fall des § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO beträgt die Löschungsfrist **fünf Jahre** seit Erlass des Abweisungsbeschlusses.
(§26 Abs. 2 InsO – Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen)

Eine vorzeitige Löschung ist möglich, wenn …… (§ 882e Abs. 2 ZPO)

- die vollständige Befriedigung des Gl. nachgewiesen worden ist **(Nr. 1)**
  Beachte: Die Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses bleibt davon unberührt
- das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist **(Nr. 2)**
- eine Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung über die Aussetzung oder die Aufhebung der Eintragungsanordnung vorgelegt wird

Besonderheiten zum Schuldnerverzeichnis

Die bisherigen dezentralen Schuldnerverzeichnisse gelten für die Übergangsfrist von max. 5 Jahren weiter.

Die dezentralen Schuldnerverzeichnisse beim örtlichen Vollstreckungsgericht werden **nicht** in das zentrale Schuldnerverzeichnis übernommen.

Daher:
Bei Anfragen bis Ende 2015 immer parallel auch das alte Schuldnerverzeichnis anfragen.

3. Verwaltungsvollstreckung
Wer nimmt die Vermögensauskunft ab?

1. Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

<u>Vorbereitung und Entscheidung durch den Gläubiger</u>

→ Gläubigersteuerung

- Antragsbezogenheit
  z.B. Kombiauftrag mit vorausgehenden Sachpfändungsversuch
  ggf. vorsorglich Verhaftungsantrag

- Mitteilung, ob ein Vollstreckungsaufschub ausgeschlossen werden soll

1. Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

Kontaktangaben:

Telefon
Fax
E-Mail
De-Mail
EGVP

Amtsgericht
Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge

In der Zwangsvollstreckungssache

Parteien

Zutreffendes markieren ☐ bzw. ausfüllen

Datum:

A Gläubiger/Gläubigerin/Herrn/Frau/Firma
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
-Gläubiger-
vertreten durch Herrn/Frau/Firma
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
-Vertreter-
Aktenzeichen des Gläubigervertreters/der Gläubigervertreterin

A1 Bankverbindung zur Überweisung Konto ☐ Gläubiger ☐ Gläubigervertreter
Kontonummer/IBAN Bankleitzahl/BIC

Anträge in Kurzform Feld C-R (siehe Folgeseiten)

☐	Zustellung	C1
☐	Pfändung § 803 ZPO	G
☐	Auskunft § 755 ZPO	H
☐	VA § 807 ZPO	I1
☐	VA § 802c ZPO	I2
☐	VA § 802d ZPO	I3
☐	Auskunft § 802l ZPO	J
☐	Verhaftung § 802g ZPO	L
☐	Vorpfändung § 845 ZPO	M
☐	Wegnahme	P
☐	Zug um Zug Vollstreckung	R
☐	Beseitigung von Widerstand	O

☐	Widerspruch § 63 GVGA	G
☐	Keine gütliche Erledigung i.S.v. § 802b ZPO	D
☐	Nur gütliche Erledigung	E
☐	Teilbetrag	
☐	PKH bewilligt	

Vorbereitung und Entscheidung durch den Gläubiger (Vordruck)

1. Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

Das Verfahren

→ Einsicht in die Register „Vermögensverzeichnis“, „Schuldnerverzeichnis“ und übergangsweise „Altverzeichnis“

→ Ladung zur Vermögensauskunft
- Belehrungspflicht
- Abnahmeort
- Zahlungsfrist 2 Wochen (§ 802f Abs. 1 ZPO)

→ Abnahme der Vermögensauskunft
- in Form eines elektronischen Dokuments
- Versicherung an „Eides statt“

1. Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

<u>Das Verfahren</u>

→ Elektronische Einlieferung des Vermögensverzeichnisses beim Register „Vermögensverzeichnis“

→ ggf. Erzwingungshaftverfahren zur Vermögensauskunft
- nach den bisherigen Grundsätzen
- Eintragungstatbestand für das Schuldnerverzeichnis erfüllt
- Drittauskünfte des Gerichtsvollziehers

1. Die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher

Das Verfahren

→ Eintragungsanordnung in das Register „Schuldnerverzeichnis“

- Verletzung der Vermögensauskunftspflicht
  * Unentschuldigtes Fernbleiben
  * Verweigerung der Vermögensauskunft
  * Verweigerung der eidlichen Bestätigung
  * Nichtvorlage der unverzichtbaren Dokumente

- Aussichtslosigkeit der Befriedigung der Forderung aus dem Schuldnervermögen

- Fehlender Nachweis des Schuldners über die Schuldbefreiung innerhalb eines Monats nach Vermögensauskunft durch Zahlung oder Vollstreckungsaufschub

2. Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde

Rechtsgrundlagen:

Neuregelung des § 284 AO
Auskunftsrecht gem. § 93 Abs. 7 AO für Realsteuern bleibt bestehen

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Landesgesetzgebung.

Durch die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes zum 01.01.2013 haben die Vollstreckungsbehörden die Option nach § 284 AO das Vermögensverzeichnis selbst abzunehmen oder sich des Gerichtsvollziehers zu bedienen. (§ 281a Abs. 1 und 4 LVwG)

2. Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde

Sachliche Zuständigkeit

→ AO = soweit Verwaltungsvollstreckung als kommunaler Steuerfiskus
→ § 281a LVwG = Verwaltungsvollstreckung aufgrund öffentlich-rechtlicher Forderungen

Örtliche Zuständigkeit

→ Vollstreckungsbehörde im Wohnbezirk des Schuldners
→ Oder die beitreibende Vollstreckungsbehörde bei Zustimmung der Schuldners (§ 284 Abs. 5 AO / § 281a Abs. 4 LVwG)

2. Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde

Vollstreckbare Geldforderung

↓

Leistungsaufforderung nach § 284 Abs. 1 AO → Vollständige Zahlung

↓

Prüfung: Sperrfrist Vermögensauskunft → ja → Keine neue Abnahme bzw. neue Abnahme bei Änderungen der Vermögensauskunft Vollständige Zahlung

↓

Zustellung der Ladung zum Termin „Abgabe der Vermögensauskunft § 284 Abs. 6 AO

↓

2. Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde

Termin zur „Abgabe der Vermögensauskunft § 284 Abs. 7 AO / § 281a LVwG

Vermögensauskunft des Schuldners

Erstellung des elektronischen Dokuments

Versicherung an Eides statt § 284 Abs. 3 AO / § 281a Abs. 2 LVwG

Schuldner erscheint nicht

Schuldner verweigert Auskunft

Haftanordnung § 284 Abs. 8 AO / § 281a Abs. 4 LVwG durch Amtsgericht und Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher

2. Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde

Hinterlegung Vermögensauskunft beim zentralen Vermögensverzeichnis (Prüfung von Vollstreckungsmöglichkeiten)

→ Vollständige Zahlung

↓

Eintragungsanordnung § 284 Abs. 9 AO / § 281a Abs. 5 LVwG

↓

Eintragung in das elektronische Schuldnerverzeichnis § 284 Abs. 10 AO sowie § 281a LVwG

2. Abnahme durch die Vollstreckungsbehörde

Eintragung in das Schuldnerverzeichnis
§ 284 Abs. 9 – 11 AO / § 281a Abs. 5 LVwG

Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 ZPO anordnen,

- Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft
- offensichtliche Aussichtslosigkeit der Vollstreckung
- keine vollständige Befriedigung der Forderung binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft
- oder neues Vermögen innerhalb der Sperrfrist (2 Jahre)

4. Organisatorische Hinweise

Interne Organisation

→ Reorganisation der Vollstreckungsprozesse (Ablauforganisation)
- Vermögensauskunft als Einstiegsprozess
- Neuausrichtung der Vollstreckungsankündigung und des Auskunftsverfahrens
- Neuorientierung des Vollstreckungsaußendienstes
  * Sofortabnahme
  * Behördliche Vermögensauskunft
  * Fokus auf den „harten Schuldnerkern“

→ Beibehaltung der traditionellen Ablauforganisation
- Vermögensauskunft als Folgeprozess der Mobiliarvollstreckung

→ Beauftragung des Gerichtsvollziehers (Entscheidungsaspekt!!!)
- Eigenverantwortliche Gestaltung der Aufgabendelegierung auf den Gerichtsvollzieher

Vollstreckungshilfe (Amtshilfe)

→ Umfang

- Traditionelle Amtshilfe für die Sachvollstreckung
- Künftig zudem Amtshilfe für die Vermögensauskunft

→ Problematiken aus dem Optionsrecht

- Die **ersuchende Behörde** kann auch außerhalb ihres Amtsbezirkes das Antragsverfahren nutzen bzw. den Gerichtsvollzieher einschalten

- Die **ersuchte Behörde** hat keine Ressourcen für die Eigenabnahme der Vermögensauskunft aufgebaut und kann zudem auf die Option der Abnahme durch den Gerichtsvollzieher verweisen

EGVP-Postfach

Städteverband Schleswig-Holstein

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

AZ: 21.20.10 ze-ma

Kiel, 11.12.2012

Rundschreiben Nr. 130/2012

Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

- **Informationen des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur technischen Umsetzung für kommunale Vollstreckungsbehörden**

Das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die kommunalen Landesverbände mit Schreiben vom 10.12.2012 darüber informiert, dass zum Jahresende noch grundlegende technische Umsetzungen, insbesondere die Einrichtung eines EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach), bei den kommunalen Vollstreckungsbehörden erforderlich sind. Hintergrund ist, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung am 01.01.2013 viele Prozesse auf dem digitalen Weg abgewickelt werden müssen. So sind Einträge zum Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisse an das zentrale Vollstreckungsgericht ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln. Dazu wird das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingesetzt. Auch können dann Auskünfte vom Vollstreckungsportal ausschließlich elektronisch eingeholt werden. Um einen reibungslosen Ablauf zum 01.01.2013 zu ermöglichen, sind in den kommunalen Vollstreckungsbehörden einige Vorbereitungen zu treffen.

1. Alle Behörden, die gemäß § 284 AO eigenständig vollstrecken, müssen über ein EGVP-Postfach oder eine analoge OSCI-basierende Infrastruktur verfügen. Für die Kommunikation mit dem zentralen Vollstreckungsgericht ist ein weiteres Postfach anzulegen. Zur Installation der Postfächer und zu näheren Einzelheiten wird auf das als Anlage 1 beigefügte Merkblatt des Ministeriums verwiesen.

2. Für die Kommunikation mit dem Zentralen Vollstreckungsgericht ist eine Registrierung in einem zentralen Registrierungsclient unter www.safe-registrierung.de erfor-

EGVP-Postfach

Das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die kommunalen Landesverbände darüber informiert, dass ab 01.01.2013 aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung grundlegende technische Umsetzungen, insbesondere die Einrichtung eines EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach), bei den kommunalen Vollstreckungsbehörden erforderlich sind.

Viele Prozesse sind auf dem digitalen Weg abgewickelt - so sind Einträge zum Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisse an das zentrale Vollstreckungsgericht ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln.

Dazu wird das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingesetzt. Auch können dann Auskünfte vom Vollstreckungsportal ausschließlich elektronisch eingeholt werden.

EGVP-Postfach

Für einen reibungslosen Ablauf sind in den kommunalen Vollstreckungsbehörden aufgefordert einige Vorbereitungen zu treffen.

1. Alle Behörden, die gemäß § 284 AO eigenständig vollstrecken, müssen über ein EGVP-Postfach oder eine analoge OSCI-basierende Infrastruktur verfügen. Für die Kommunikation mit dem zentralen Vollstreckungsgericht ist ein weiteres Postfach anzulegen.

2. Für die Kommunikation mit dem Zentralen Vollstreckungsgericht ist eine Registrierung in einem zentralen Registrierungsclient unter www.safe-registrierung.de erforderlich.

3. Zur Nutzung des Vollstreckungsportals ist dann zusätzlich eine Freischaltung durch das zentrale Vollstreckungsgericht in Schleswig erforderlich.

EGVP-Postfach

Leitfaden zur Verwendung des XML-Formulars „Vermögensauskunft“

Erstellt von der Arbeitsgruppe Vollstreckungsportal – Stand: 12.11.12

ARBEITSGRUPPE VOLLSTRECKUNGSPORTAL

VP

Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz

Leitfaden zur Verwendung des xml-Formulars „Vermögensauskunft“

Version: 04
Stand: 12.11.2012

EGVP-Postfach

Leitfaden zur Verwendung des XML-Formulars „Vermögensauskunft“

Das Formular ist ein Web-Formular zur Erfassung von Daten, die für einen Datensatz einer Vermögensauskunft benötigt werden. Das Formular besteht aus mehreren Teilabschnitten. Nach Eingabe aller benötigten Daten kann ein XML-Datensatz einer Vermögensauskunft zur Einlieferung generieren werden. Dieser XML-Datensatz wird dann lokal auf der Festplatte gespeichert und über das EGVP unter Beifügung des Vermögensverzeichnisses in Form einer pdf-Datei an das zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht gesandt. Dort werden die Daten automatisiert verarbeitet und sofern sich keine Beanstandungen ergeben an das Vollstreckungsportal zur Beauskunftung weitergeleitet.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassung

1. Stärken Sie Ihre örtliche Vollstreckungskompetenz und –effizienz durch den konsequenten Einsatz des Vermögensauskunftsverfahrens als **Einstiegsprozess** mit dem damit verbundenen Aufbau eines Vollstreckungsdrucks.

2. Nutzen Sie die Potentiale des neuen Instrumentes für eine örtliche **Reorganisation in der Vollstreckungsbehörde** im Interesse einer **Effizienzverbesserung**.

3. Nehmen Sie eine **Verlagerung** auf die Gerichtsvollzieher nur **ergänzend** vor und vermeiden Sie eine dauerhafte Schwächung Ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und damit des gesamten Vollstreckungsnetzwerkes in Schleswig-Holstein.

Zusammenfassung

4. Nutzen Sie intensiv und strukturiert die öffentlichen Register und Ihre eigenen Vollstreckungserkenntnisse für die ortsnahe Steuerung Ihres Vollstreckungsprozesses **„Vermögensauskunft“.**

5. Eine Zusammenarbeit mit **privaten Inkassodiensten** im Prozess der **„Vermögensauskunft“** ist nicht vorteilhaft und strategisch verfehlt.

Hinweis in eigener Sache:

Fortbildungsveranstaltung

Thema:	Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
Veranstalter:	Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
Referent:	Mirko Spieckermann
Datum:	2 Veranstaltungen voraussichtlich Ende Juni / Anfang Juli 2013
Ort:	steht noch nicht fest
Information:	über den Verteiler der Kommunalkassenverwalter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!